

Für die versicherte Person

Merkblatt für die R+V-RatenschutzPolice

Stand: 01.04.2014

1. Zweck einer R+V-RatenschutzPolice

Zweck einer R+V-RatenschutzPolice ist es, die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person

- bei deren Tod oder
 – bei deren krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen.

2. Mindesteintrittsalter

Das Mindesteintrittsalter der zu versichernden Person beträgt 18 Jahre.

3. Beginn, Umfang und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag gilt mit dem Tage seiner Unterzeichnung als abgeschlossen.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-RatenschutzPolice auf den Todesfall, für die R+V-RatenschutzPolice auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall und für die R+V-RatenschutzPolice auf den Arbeitsunfähigkeitsfall (AVB) geregelt. Siehe Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ist die Versicherung auf den Todesfall abgeschlossen, zahlt die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer je nach gewähltem Tarif

- ein Kapital in Höhe der zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Versicherungssumme (Tarife mit fallender Versicherungssumme) zuzüglich einer garantierten Leistung von 10 % der aktuellen Versicherungssumme. Die Versicherungssumme fällt während der Versicherungsdauer monatlich gleichmäßig bis auf Null bei Ablauf der Versicherungsdauer;
- ein Kapital in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Tarife mit gleichbleibender Versicherungssumme) zuzüglich einer garantierten Leistung von 10 % der aktuellen Versicherungssumme.

Aus allen bereits bestehenden R+V-RatenschutzPolicen und R+V-Restkreditversicherungen ist die Versicherungssumme im Todesfall auf 100.000 EUR (zuzüglich 10 % garantierte Todesfall-Leistung) pro versicherte Person begrenzt.

Ist die Versicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, zahlt die R+V bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person nach Ablauf der Karenzzeit von sechs Wochen eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente nach § 1 AVB, siehe Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente entspricht

- bei einer Versicherung, die auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen ist, dem Betrag, der sich durch Teilung der (Anfangs-)Versicherungssumme durch die Versicherungsdauer in Monaten ergibt.

bei einer Versicherung, die nur auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen ist, dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

Aus allen bereits bestehenden R+V-RatenschutzPolicen und R+V-Restkreditversicherungen ist die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente auf 2.500 EUR pro versicherte Person begrenzt.

Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person oder mit Ablauf der im Vertrag angegebenen Dauer, spätestens nach 120 Monaten.

Ist die Versicherung nur auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, so wird keine Todesfall-Leistung fällig. Die Rückzahlung der Beiträge ist nicht möglich.

4. Hinweise für den Leistungsfall

Ein Leistungsfall der versicherten Person ist unverzüglich der

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
Niederlassung Wiesbaden
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

zu melden.

Im Todesfall ist eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde einzureichen, § 9 AVB. Siehe Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit reichen Sie das Formular „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit“ zum Ende der sechswöchigen Karenzzeit ein. Das Formular muss vom behandelnden Arzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

Wird der R+V die Arbeitsunfähigkeit später als sechs Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn ein Leistungsausschluss nach § 8 AVB vorliegt. Die während der Arbeitsunfähigkeit bestehenden Verpflichtungen ergeben sich aus § 9 AVB. Siehe Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Bezugsrecht im Leistungsfall

Zahlungen der R+V im Leistungsfall erfolgen an Ihre Bank (Versicherungsnehmer). Nach Ausgleich der Forderungen wird ein eventuell verbleibender Restbetrag zugunsten der versicherten Person oder Ihrer Erben verwendet.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind von der versicherten Person zu zahlen. § 5 AVB enthält die Regelungen zu Fälligkeiten und Folgen bei Verzug der Zahlungen. Siehe Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



7. Vorzeitige Kündigung

Wird das Darlehen vorzeitig getilgt, hat die versicherte Person das Recht, vom Versicherungsnehmer die vorzeitige Kündigung der Versicherung zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit zum Ende eines Versicherungsmonats kündigen. Ein Versicherungsmonat ist jeweils der Zeitraum zwischen dem im Versicherungsvertrag genannten Kalendertag des Versicherungsbeginns und dem gleichen Kalendertag des nächsten Kalendermonats.

Bei Kündigung eines Vertrags mit laufender Beitragszahlung hat die versicherte Person gegen den Versicherungsnehmer einen Anspruch auf eine Rückerstattung der zum Kündigungszeitpunkt überzahlten Beiträge.

Bei Kündigung eines Vertrags gegen Einmalbeitrag hat die versicherte Person gegen den Versicherungsnehmer einen Anspruch auf einen Rückerstattungsbetrag.

Dieser ergibt sich für einen Kündigungstermin nach der folgenden Formel als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag:

Fallende Todesfallsumme mit oder ohne Arbeitsunfähigkeitsversicherung:

$$P_{\text{Rückvergütung in \%}} = 100 \times \frac{(n - m) \times (n - m + 1)}{n \times (n + 1)}$$

Gleichbleibende Todesfallsumme mit oder ohne Arbeitsunfähigkeitsversicherung:

$$P_{\text{Rückvergütung in \%}} = 100 \times \frac{n - m}{n}$$

Nur Arbeitsunfähigkeitsrente versichert:

$$P_{\text{Rückvergütung in \%}} = 100 \times \frac{(n - m) \times (n - m + 1)}{n \times (n + 1)}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Beendigungszeitpunkt abgelaufene Dauer in vollen Monaten (d. h.: bei Kündigung innerhalb des ersten Monats nach Versicherungsbeginn gilt bereits m = 1, da der nächste Beendigungszeitpunkt immer der nächste Monatserste ist).

Beispiel bei fallender Versicherungssumme, vereinbarter Versicherungsdauer 60 Monate, Kündigung nach 12 Monaten abgelaufener Dauer:

$$P = 100 \times \frac{(60-12) \times (60-12+1)}{60 \times (60+1)} \% = 100 \times \frac{48 \times 49}{60 \times 61} = 64 \%$$

Bei einem Beitrag von 1.000,00 EUR besteht ein Rückerstattungsanspruch von 640,00 EUR.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- für die R+V-RatenschutzPolice auf den Todesfall,
- für die R+V-RatenschutzPolice auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall
- und für die R+V-RatenschutzPolice auf den Arbeitsunfähigkeitsfall

Stand: 01.04.2014

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Todesfallschutz

1. Ist die Versicherung auf den Todesfall oder auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer die Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung beträgt das 1,1-fache der Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Todes.

- Bei einer Versicherung mit fallender Versicherungssumme fällt die Versicherungssumme während der Versicherungsdauer monatlich gleichmäßig bis auf Null bei Ablauf der Versicherungsdauer.
- Bei einer Versicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme verändert sich die Versicherungssumme bei Vertragsbeginn während der Versicherungsdauer nicht.

2. Ist die Versicherung nur auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, endet bei Tod der versicherten Person der Vertrag zum Todestag ohne Auszahlung. Eine Todesfall-Leistung wird nicht fällig. Die Rückzahlung der Beiträge ist nicht möglich.

Arbeitsunfähigkeitsschutz

3. Ist die Versicherung auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig, so zahlen wir eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe der Anfangs-Versicherungssumme dividiert durch die Anzahl der Monate der gesamten Versicherungsdauer, maximal 2.500 EUR monatlich.

4. Ist die Versicherung nur auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig, so zahlen wir eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Betrags.

5. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

a) Der Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsrente entsteht nach Ablauf einer Karenzzeit von sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Diese Karenzzeit beginnt erneut mit jedem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, auch wenn es sich um die gleiche Erkrankung handelt. Wird uns die Arbeitsunfähigkeit später als sechs Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

b) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet, die versicherte Person stirbt, die Versicherung gekündigt wird oder die vereinbarte Versicherungsdauer abläuft.

§ 2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, nach Kündigung der Versicherung oder mit Ablauf der im Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungsdauer, spätestens nach 120 Monaten.

§ 4 Ist ein Widerruf des Vertrages möglich?

Der Versicherungsnehmer wird die Versicherung innerhalb der Widerrufsfrist von 30 Tagen ab Vertragsabschluss widerrufen, wenn die versicherte Person dies wünscht.

§ 5 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einlösungsbeitrag, Fälligkeit

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsvertrag auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge, Fälligkeit

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu Beginn jeder Versicherungsperiode bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
 Die Beiträge sind auch dann zu zahlen, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht werden.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:

Kann der Vertrag am Ende des Versicherungsmonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

- nicht beitragsfrei gestellt werden (§ 7 Ziffer 3 bis 5), sind wir von der Pflicht zur Leistung frei,
- beitragsfrei gestellt werden, sind wir nur zu der Leistung verpflichtet, die sich bei einer möglichen Beitragsfreistellung ergibt.

Ist die in der Mahnung gesetzte Frist durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, erfolglos abgelaufen, kündigen wir die Versicherung fristlos. Das bedeutet:

- Die Versicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn am Ende des Versicherungsmonats, in dem die Kündigung erfolgt, keine Beitragsfreistellung möglich ist. Es wird keine Leistung fällig.
- Die Versicherung wird mit sofortiger Wirkung in eine beitragsfreie umgewandelt, wenn am Ende des Versicherungsmonats, in dem die Kündigung erfolgt, eine Beitragsfreistellung nach § 7 Ziffer 3 bis 5 möglich ist.

7. Rechnen wir den Vertrag ab und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, so besteht wieder uneingeschränkter Versicherungsschutz.
8. Bei Fälligkeit der Leistung verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

9. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein Lastschriftzug vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

Anteilige Beitragszahlung

10. Während der Beitragszahlungsdauer wird der Beitrag für eine verkürzte Versicherungsperiode zeitanteilig fällig.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Erkrankungen sind insbesondere dann ernstlich, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat ärztlich beraten oder behandelt wurden oder zum Zeitpunkt der Diagnose absehbar ist, dass sich die Behandlung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstrecken wird. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht.

Zusätzlich gilt beim Todesfallschutz

3. Ist die Versicherung auf den Todesfall oder auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, so besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
4. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
Ein Jahr nach Versicherungsbeginn entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
5. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,sind wir von der Pflicht zur Leistung frei. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziffer 4 bleibt unberührt.
6. Bei Selbsttötung innerhalb von zwei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags der Versicherung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sonst sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz.
7. Wird mit uns nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart, so gelten die Ziffern 2 bis 6 für die Erhöhung entsprechend.

Zusätzlich gilt beim Arbeitsunfähigkeitsschutz

8. Ist die Versicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, so zahlen wir keine Arbeitsunfähigkeitsrente, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse;
 - durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - dadurch, dass die versicherte Person vorsätzlich eine Straftat ausgeführt oder versucht hat;
 - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.
Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, leisten wir;
 - durch Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholmissbrauch oder deren Folgen;
 - durch Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten;
 - durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maser-Strahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen.
Soweit die versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, werden wir leisten;
 - unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
9. Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
10. Ist die Versicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wurde nachträglich eine Erhöhung der versicherten Arbeitsunfähigkeitsrente vereinbart, so beginnt für den Erhöhungsbetrag die Frist aus Ziffer 2 erneut und die Regelung nach Ziffer 8 gilt für den Erhöhungsbetrag entsprechend.

Besonderheiten bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes

11. Handelt es sich bei der Versicherung um einen Vertrag, der einen vorangegangenen Vertrag im Wege einer Kreditaufstockung fortführt (Kündigung des Vorvertrags in Verbindung mit Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags mit erhöhter Versicherungssumme bzw. mit erhöhter versicherter Arbeitsunfähigkeitsrente) und kann eine beantragte Versicherungsleistung nach 2. oder 6. nicht erbracht werden, dann wird die versicherte Person bei Leistungsanträgen so gestellt, als wenn der Vorvertrag nach der ursprünglichen Vereinbarung weitergeführt worden wäre, d. h., dass Leistungen gegebenenfalls aus dem Vorvertrag erbracht werden können.

§ 9 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?

1. Wenn eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag verlangt wird, so ist uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Der Ansprucherhebende muss uns unverzüglich folgende Unterlagen einreichen:
-
- eine Ausfertigung des Versicherungsvertrags;
 - zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einen Bericht des behandelnden Arztes - möglichst auf unserem Berichtsvordruck.
Tritt der Arbeitsunfähigkeitsfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, wird der Leistungsanspruch nur anhand ärztlicher Zeugnisse von in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ärzten geprüft;
-
- bei Tod der versicherten Person eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.**
3. Wir können außerdem auf unsere Kosten
- weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte ohne ständige vertragliche Bindung, also keine Vertragsärzte,
 - zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen verlangen.
4. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenversicherer sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
-
5. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten.
6. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns beauftragten Arzt verlangen.
7. Bei anerkannter Arbeitsunfähigkeit ist die versicherte Person verpflichtet, uns die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange Sie, die versicherte Person oder der Ansprucherhebende eine Mitwirkungspflicht nach § 9 „Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?“ vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Schuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Ansprüche auf Leistung bei Arbeitsunfähigkeit bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir erst ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden
Hauptbevollmächtigter: Stefan Huhn.

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 22011, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 244915072

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. (Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts),

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Frank-Henning Florian. Geschäftsführung: Alfred Schulz, Sprecher; Stefan Honecker, Wolfgang H. Sander.

Sitz: Luxemburg-Strassen, Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg B 53899, USt-IdNr. LU 16999808